



Teil A: Planzeichnung

**I. PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN**

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

**S** 3a Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Konzentrationsfläche Windkraftnutzung" mit Nummerierung

2. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze der Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Konzentrationsfläche Windkraftnutzung"
- Grenze des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), zugleich Grenze des Geltungsbereichs des Teilflächenutzungsplans "Windkraftnutzung"

**II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

1. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN - FREILEITUNGEN § 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB

- 380-kV-Leitung (oberirdische Freileitung)
- 110-kV-Leitung (oberirdische Freileitung)

2. WEITERE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 5 Abs. 4 BauGB

- BD** Bodendenkmal
- B** Geschütztes Biotop gem. BbgNatSchG
- europäisches Vogelschutzgebiet gem. BbgNatSchG
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet gem. BbgNatSchG

**III. HINWEISE**

- Bestehende Windkraftanlagen
- Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde: Flächen für Landwirtschaft
- Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde: Forstwirtschaftsfläche
- Wind 64 Windeignungsgebiete nach dem Entwurf des Teilregionalplans der Planungsregion Lausitz-Spreewald vom 19.06.2012 mit Bezeichnung
- A** Vom Regionalplan abweichende Teilflächen der Konzentrationsfläche 3a (Flächen A und B)

**Teil B: Text**

**I. PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN**

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- In den dargestellten Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig: Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.
- In den dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windkraftnutzung" ist eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht. Entsprechendes gilt für Darstellungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windkraftnutzung" stehen der Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Gebiet des Amtes Kleine Elster in der Regel öffentliche Belange entgegen (Ausschlusswirkung). Zu den ausgeschlossenen Windkraftanlagen gehören auch Kleinwindkraftanlagen.

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

**2. AUßERKRAFTTRETEN VON ENTGEGENSTEHENDEN DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)**

(1) Im Geltungsbereich des Teilflächenutzungsplans "Windkraftnutzung" treten mit dem Inkrafttreten des Teilflächenutzungsplans "Windkraftnutzung" sämtliche Darstellungen des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) i. d. F. vom Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Ausgabe Nr.5 vom 01. Juni 2005 und in Kraft getretenen am 01.06.2005, außer Kraft, die Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der im Teilflächenutzungsplan "Windkraftnutzung" dargestellten Sonderbauflächen "Konzentrationsfläche Windkraftnutzung" festgelegt haben.  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

**Hinweis ohne Normcharakter: Denkmalschutz**

Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 bis 3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§ 7 Abs. 3, § 9 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

**Verfahrensvermerke**

**Aufstellungsbeschluss**

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2010 die fünfte Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 1. Juni 2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Massen - Niederlausitz, den 18.02.2013

Gottfried Richter, Amtsdirektor

**Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf des sachlichen Teilflächenutzungsplans "Windkraftnutzung" mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 15. November 2012 bis zum 17. Dezember 2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1. November 2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Massen - Niederlausitz, den 18.02.2013

Gottfried Richter, Amtsdirektor

**Erneute, eingeschränkte Beteiligung zum 2. Entwurf**

Nach Änderung des Entwurfs wurden die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 11. Januar 2013 beteiligt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wurde auf den 28. Januar 2013 festgelegt.

Massen - Niederlausitz, den 18.02.2013

Gottfried Richter, Amtsdirektor

**Beteiligung der amtsangehörigen Gemeinden**

Der Entwurf des sachlichen Teilflächenutzungsplans "Windkraftnutzung" ist den amtsangehörigen Gemeinden am 12. November 2012 zur Stellungnahme zugeleitet worden. Ferner ist den amtsangehörigen Gemeinden am 29. Januar 2013 der für den Feststellungsbeschluss vorgesehene Entwurf des sachlichen Teilflächenutzungsplans "Windkraftnutzung" mit Begründung und Abwägungstabelle gemäß § 205 Abs. 7 BauGB vor der Beschlussfassung des Amtsausschusses zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zugeleitet worden.

Massen - Niederlausitz, den 18.02.2013

Gottfried Richter, Amtsdirektor

**Feststellungsbeschluss**

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster hat nach Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange den sachlichen Teilflächenutzungsplan "Windkraftnutzung" in seiner Sitzung am 13. Februar 2013 beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt.

Massen - Niederlausitz, den 18.02.2013

Gottfried Richter, Amtsdirektor

**Genehmigung**

Der sachliche Teilflächenutzungsplan "Windkraftnutzung" in Amt Kleine Elster ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.: 63-00168-13-53) - mit Nebenbestimmungen - gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Herzberg (Elster), den 21.05.2013

Landkreis Elbe-Elster  
- Der Landrat -  
i. A.  
  
(Unterschrift) George



**Ausfertigung**

Der sachliche Teilflächenutzungsplan "Windkraftnutzung" wird hiermit ausgefertigt. Der Inhalt des sachlichen Teilflächenutzungsplans stimmt mit dem Feststellungsbeschluss des Amtes Kleine Elster vom 13.02.2013 überein.

Massen - Niederlausitz, den 29.05.2013

Gottfried Richter, Amtsdirektor



**Inkrafttreten**

Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächenutzungsplans "Windkraftnutzung" im Amt Kleine Elster ist gemäß § 6 BauGB am 01.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der sachliche Teilflächenutzungsplan "Windkraftnutzung" in Amt Kleine Elster ist damit wirksam geworden.

Massen - Niederlausitz, den 02.06.2013

Gottfried Richter, Amtsdirektor



**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden des sachlichen Teilflächenutzungsplans "Windkraftnutzung" im Amt Kleine Elster ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Massen - Niederlausitz, den .....

Gottfried Richter, Amtsdirektor

**Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (zuletzt geändert durch G v. 22.04.1993, BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012

**Beikarte 1**

Sachlicher Teilflächenutzungsplan  
- Windkraftnutzung -  
Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Zeichnerische und textliche Darstellungen  
Konzentrationsfläche 3a

Maßstab 1 : 20.000

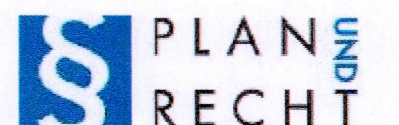


**ENTWURF**  
zum Feststellungsbeschluss am 13.02.2012

**Kartengrundlage:** Auszug aus dem Liegenschaftskataster Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Kataster- und Vermessungsamt Herzberg (Elster) - Stand: Mai 2010

**Bearbeitung:**

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin



**ENTWURF zum Feststellungsbeschluss am 13.02.2013**

noch nicht rechtsverbindlich!